



Versicherungsbestätigung

(für das Bundesamt für Güterverkehr bestimmt)

Der unterzeichnende Versicherer bestätigt hiermit, daß nach Maßgabe der folgenden Kennziffern eine Versicherung gemäß § 7a Güterkraftverkehrsgesetz gegen alle Schäden besteht, für die der Unternehmer nach den Beförderungsbedingungen haftet:

1. Versicherungsnehmer:

Firma
Werther Logistik GmbH & Co. KG
Werther GmbH
Werther Grundbesitz GmbH & Co. KG
Dieselstraße 3
31319 Sehnde

2. Beginn des Versicherungsschutzes: 01.01.2024

3. Nummer des Versicherungsscheines: 2097

Die Rechte des Geschädigten aus der Pflicht-Haftpflichtversicherung des Unternehmers werden durch die §§ 113 bis 124 des Versicherungsvertragsgesetzes bestimmt.

Versicherer:

Hamburg, den 14.12.2023

AXA Versicherung AG
(Gleichzeitig für die mitbeteiligten Versicherer)
in Vollmacht
Hans L. Grauerholz GmbH
Glockengießerwall 2
20095 Hamburg
Telefon (040) 357 17 79-0




(Unterschrift des Versicherers)



Versicherungsbestätigung zum Versicherungsschein Policen-Nr. 2097

Der unterzeichnende Versicherer bestätigt hiermit, daß nach Maßgabe des Versicherungsvertrages und der folgenden Kennziffern eine Versicherung gemäß § 7a des Güterkraftverkehrsgesetzes gegen alle Schäden besteht, für die der Unternehmer nach dem vierten Abschnitt des Handelsgesetzbuches in Verbindung mit dem Frachtvertrag haftet:

Versicherungsnehmer:
Firma
Werther Logistik GmbH & Co. KG
Dieselstraße 3
31319 Sehnde

Mitversicherte:
Werther GmbH
Werther Grundbesitz GmbH

Laufzeit der Police: Beginn: 01.01.2024 Ende: 31.12.2024 mit der üblichen Kündigungsklausel

Gegenstand der Versicherung:

Gegenstand des Versicherungsvertrages ist die Haftung des Versicherungsnehmers aus Frachtverträgen über die entgeltliche Beförderung von Gütern innerhalb

x der Bundesrepublik Deutschland nach dem 4. Buch Vierter Abschnitt des Handelsgesetzbuches (HGB);

Umfang der Versicherung:

Versichert sind bei nationalen Transporten Güterschäden und Vermögensschäden nach Maßgabe des Handelsgesetzbuches HGB (neu ab 01.07.1998).

Versichert ist bei grenzüberschreitenden Transporten die Haftung nach CMR
Es gelten die ADSp 2017 vereinbart.

Sonstige Vereinbarungen:

Bei innerdeutschen Beförderungen gemäß § 449 HGB leistet der Versicherer in der vereinbarten Höhe für Verlust und Beschädigung von Gütern Ersatz, jedoch beschränkt auf höchstens 40 SZR für jedes Kilogramm des Rohgewichtes der Sendung, die der Frachtführer zur Beförderung übernommen hat.

Diese Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der rechtlichen Zulässigkeit.

Die Prämie für die laufende Versicherungsperiode ist gezahlt.

Grenzen der Versicherung

In jedem Fall ist die Höchstersatzleistung des Versicherers auf € 5.000.000,-- je Schadenereignis begrenzt. Die durch ein Schadenereignis mehreren Geschädigten entstandenen Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die äußerste Grenze der Versicherungsleistung übersteigen.
Die Rechte des Geschädigten aus der Pflicht-Haftpflichtversicherung des Unternehmers werden durch die §§ 158 b bis 158 k des Versicherungsvertragsgesetzes bestimmt.

Versicherer:

AXA Versicherung AG
(Gleichzeitig für die mitbeteiligten Versicherer)
in Vollmacht

Hans L. Grauerholz GmbH
Glockengießerwall 2
20095 Hamburg
Telefon (040) 3571779-0




(Unterschrift des Versicherers)